

## Stellungnahme der UWG-Fraktion zum Wasserkonzessionsvertrag

### Redaktionelle Hinweise

#### a) Tipp- bzw. Schreibfehler:

Seite	2	Zeile 9, §6 letztes Wort	Wasserwerk <u>s</u>
	2	drittletzte Zeile	Wasserwerk <u>s</u>
	4	§ 2 Zeile 7	Wasserwerk <u>s</u>
	5	§ 3 (5) Zeile 2	Wasserwerk <u>s</u>
	6	§ 4 (3) Zeile 4	Wasserversorgungs <u>an</u> lage
		Zeile 5	...versorgen. <u>D</u> ie
	7	§ 6 Überschrift	Wasserwerk <u>s</u>
	8	§ 8 (1) Zeile 1	Wasserwerk <u>s</u>
	9	§ 8 (8) Zeile 1	Wasserwerk <u>s</u>
	10	§ 8 (10) Zeile 1	(10) <u>D</u> rei..
		§ 8 (14) letzte Zeile	Wasserwerk <u>s</u>
	14	§ 15 (3) Zeile 4	Wasserwerk <u>s</u>
	15	Zeile 1	Wasserwerk <u>s</u>
		§ 17 (1) Zeile 2	Wasserwerk <u>s</u>
	16	§ 20 Zeile 14	Wasser <u>m</u> engen
	17	Zeile 8	Wasserwerk <u>s</u>

#### b) Formulierungen

- Seite 2      fünftletzte Zeile und Seite 14  
Den Begriff „Endschaft“ gibt es in der offiziellen deutschen Sprache nicht. Unseres Erachtens ist er auch nicht allgemeinverständlich. Er steht weder im Duden, noch ist er bei Wikipedia aufgeführt. Eigene Wortschöpfungen des Verfassers sollten zumindest den Sinn erkennbar wiedergeben.
- Seite 4      §2 drittletzte Zeile  
„Nicht zu den Wasserversorgungsanlagen zählen nur Wasserversorgungsanlagen,...“  
Auch wenn der Sinn erkennbar ist, ist das sprachlicher Unsinn und wäre für jeden Kabarettisten eine willkommene Vorlage. Der ganze Absatz sollte einfacher und verständlicher formuliert werden.
- Seite 8      § 8 (1)  
Die Formulierung ist so „schwammig“, dass nicht klar ist, in welchen Fällen das Wasserwerk keine Anzeige zu machen braucht. Wenn alle angezeigt werden müssen, braucht man die umständliche Aufzählung nicht. Sind Baumaßnahmen von der Anzeigepflicht ausgenommen, ist Absatz 2 für diese Maßnahmen sinnlos und dem Bürger kaum zu vermitteln.
- Seite 10     1. Zeile  
„... Aufgrabungen durch die Stadt...“  
Die Stadt macht in der Regel keine Aufgrabungen, sondern führt Tiefbauarbeiten durch. Der Begriff Aufgrabung ist zu eng gefasst. Eine einfache Deckenerneuerung zum Beispiel ist keine Aufgrabung, sollte dennoch mitgeteilt werden, damit das Wasserwerk vorher seine notwendigen Arbeiten durchführen kann.

Seite 17 10. Zeile  
„... auch diese herausverlangen.“  
Obwohl verständlich, handelt es sich offensichtlich um eine eigene Wortschöpfung des Verfassers, zumindest steht das Wort nicht im Duden.

Seite 19 7. Zeile  
„... kann bei Vertretenmüssen des“  
Besser wäre z. B. „...kann, wenn der Kündigungsgrund durch den anderen Vertragspartner vertreten werden muss, Ersatz ...“

## **Inhaltliche Anregungen**

Seite 7 § 6 (2)  
Das Wasserwerk sollte die Information unaufgefordert jedes Jahr vorlegen, denn es ist wahrscheinlich, dass dies ohnehin von irgendeiner Fraktion im Ausschuss oder Rat angefordert wird. Außerdem können sich die Mitarbeiter darauf einstellen und im Lauf des Jahres Fakten für die Information sammeln. Eine nachträgliche Anforderung führt zu Unmut bei den Mitarbeitern und birgt die Gefahr der Unvollständigkeit.

Seite 9 § 8 (7) 3. - 4. Zeile  
Eine Erklärung, die Wiederherstellung der Verkehrsfläche selbst vorzunehmen, ist nur sinnvoll, wenn das Wasserwerk dazu nicht in der Lage ist oder wenn die Stadt ohnehin vorhat, die Verkehrsanlage nach den Arbeiten des Wasserwerks zu sanieren bzw. endgültig auszubauen. Für diesen Fall sollte die gleiche Vereinbarung wie bei der Ersatzvornahme erfolgen (s. letzter Satz des gleichen Absatzes).

Seite 11 Folgekosten  
Unter diesem Abschnitt sollte geregelt werden, dass das Wasserwerk verpflichtet ist, der Stadt eine angemessene Entschädigung für die erfolgte Wertminderung durch Aufgrabungen in Verkehrsflächen zu zahlen.  
(Eine solche Regelung hat sich in anderen Gemeinden bestens bewährt. Die Ermittlung des Wertminderungsbetrages ist anhand eines Kalkulationsprogramms einfach möglich. Das Verfahren des auf dem Markt befindlichen Programms wird von den meisten Versorgungsträgern anerkannt!)

Seite 11 § 11  
Hier ist keine Regelung für den Fall getroffen, wenn die Stadt die Beseitigung nicht verlangt und damit dem Verbleib zustimmt und bei späteren Baumaßnahmen – evtl. erst nach Jahrzehnten - bei eigenen Bauvorhaben die alten Anlagen beseitigen muss. Auch dann, wenn Jahre später die Beseitigung notwendig wird, sollte das Wasserwerk die Kosten tragen. Das ist wirtschaftlicher als die sofortige Beseitigung, da nur relativ geringe Mehraufwendungen der Stadt zu erstatten sind.

## **Fragen**

Seite 8 § 8 (2)  
Wann besteht eine Aufgrabungssperre? Wer legt diese für welche Maßnahmen und welchen Zeitraum fest? Wer entscheidet über eine evtl. Ausnahmegenehmigung?

Seite 9 § 8 (5)  
Hier wird das Wasserwerk verpflichtet, die gültigen Regelwerke zu beachten und seinerseits die Unternehmer entsprechend zu verpflichten. Solche Verpflichtungen

sind ohne Kontrolle nichts wert.

Welches Personal steht beim Wasserwerk für die Kontrolle der Unternehmerarbeit zur Verfügung? Kontrolliert die Stadt das Wasserwerk?

§ 8 (8)

Welches Personal steht bei der Stadt zur Verfügung, um nach 5 Jahren evtl. Gewährleistungsansprüche zu ermitteln?

Seite 14

§ 15

Hier werden Aufwendungen der Straßenreinigung, Stadtgestaltung und der Feuerwehr dem Wasserwerk auferlegt. Wie wird diese Regelung im NKF Haushalt ausgewiesen?

Seite 15

§ 18

Besteht die Möglichkeit, den Inhalt dieses Absatzes für den Normalbürger ohne abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften verständlich zu erklären?